

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

|                     |                                              |                 |
|---------------------|----------------------------------------------|-----------------|
| <b>36. Jahrgang</b> | Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Februar 1982 | <b>Nummer 6</b> |
|---------------------|----------------------------------------------|-----------------|

| Glied-<br>Nr. | Datum | Inhalt                                                                                                                                                                                   | Seite     |
|---------------|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2. 2. 1982    |       | <b>Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1982 (Haushaltsgesetz 1982) . . . . .</b>                                        | <b>28</b> |
| 2. 2. 1982    |       | <b>Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1982 (Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1982) . . . . .</b> | <b>42</b> |
|               |       | <b>Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen . . . .</b>                                                                              | <b>53</b> |

**Gesetz  
über die Feststellung des Haushaltsplans  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
für das Haushaltsjahr 1982  
(Haushaltsgesetz 1982)  
Vom 2. Februar 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**§ 1**

**Anlage 1** Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1982 wird in Einnahme und Ausgabe auf  
54 417 258 300 Deutsche Mark  
festgestellt.

**§ 2**

**Anlage 2** (1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Deckung der in den Spalten 2 und 3 der Anlage 2 aufgeführten Beträge des Haushaltsplans 1982 Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 8 720 320 000 Deutsche Mark aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1982 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 421 der Finanzierungsübersicht ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Verpflichtungen der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen aus der Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 490 000 000 DM auf das Land zu übernehmen.

**§ 3**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, Bürgschaften zu übernehmen

- a) für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe bis zu 1 500 000 000 DM,
- b) für Kredite an die Land- und Forstwirtschaft bis zu 5 000 000 DM,
- c) für Kredite an die „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Bürgschaft, höchstens jedoch bis zu 50 000 000 DM.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften auf Grund der Ermächtigungen in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags gebilligten „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe“ (SMBL. NW. 651) und der „Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe“ als allgemein erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsanteils von über 2 000 000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1a und 1b dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags kann davon Ausnahmen zulassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbrin-

gungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Kreditgarantiegemeinschaften in Nordrhein-Westfalen bis zu 200 000 000 DM zu übernehmen.

**§ 4**

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, zugunsten der Kernforschungsanlage Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 96 000 000 DM, zu übernehmen.

(2) Der Finanzminister wird ermächtigt, für den Betrieb des Forschungsreaktors „Slowpoke-II“ der Universität Köln die Einstandspflicht des Landes nach § 13 Abs. 4 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung für die zur Erfüllung der gesetzlichen Schadenersatzverpflichtung festgesetzte Regelderückungssumme, höchstens jedoch bis zu 5 000 000 DM, zu übernehmen.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, der „Aktionsgemeinschaft Deutsche Steinkohlenreviere“ GmbH sowie einzelnen gewerblichen Betrieben gegenüber Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Hälfte der von der Bundesrepublik Deutschland für diese Zwecke eingegangenen Verpflichtungen, höchstens jedoch bis zur Gesamthöhe von 25 000 000 DM, im Rahmen der Richtlinien zu übernehmen.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 5 000 000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Beteiligungsgarantiegemeinschaft für Nordrhein-Westfalen GmbH, Düsseldorf, übernommen werden.

(5) Der Finanzminister wird ermächtigt, im Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen und Angehöriger freier Berufe Rückgarantien bis zu 500 000 000 DM für Gewährleistungen von Kreditinstituten für kleinere und mittlere Unternehmen und Angehörige freier Berufe im Rahmen von Geschäften außerhalb des Währungsgebietes der Deutschen Mark zu übernehmen, insbesondere für Bietungs-, Anzahlungs-, Lieferungs-, Leistungs- und Gewährleistungsgarantien.

(6) Der Finanzminister wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltsmitteln bei Kapitel 11 040 Titel 821 00 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50 000 000 DM zu übernehmen.

**§ 5**

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel des Landes Kassenkredite bis zum Betrage von 3 500 000 000 DM aufzunehmen.

**§ 6**

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben mit Einwilligung des Finanzministers gegenseitig deckungsfähig.

(2) Wird infolge eines unvorhergesehenen und unabsehbaren Bedürfnisses eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich (Artikel 85 Landesverfassung), so bedarf es eines Nachtragshaushalts nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreitet oder Rechtsansprüche

zu erfüllen sind oder soweit Ausgabemittel von anderer Seite zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden. Für überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gilt Entsprechendes, wenn die voraussichtlich kassenwirksam werdenden Jahresbeträge einen Betrag von 10 000 000 DM nicht überschreiten.

(3) Der Finanzminister kann zulassen, Bauland (§ 89 II. Wohnungsbaugesetz) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 30 v.H. unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von drei Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken - Anstalten des öffentlichen Rechts - zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden.

Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen.

Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbaurechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind auf Grund der am 14. September 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(6) Bei den übertragbaren Ausgaben sind in Höhe von 545 000 000 DM Reste zu erwirtschaften und am Jahresende in Abgang zu stellen. Von dem Gesamtbetrag entfallen 75 000 000 DM auf Ausgaben, die durch die Gemeindefinanzierungsgesetze 1982 und 1981 sowie durch vorangegangene Finanzausgleichsgesetze innerhalb des allgemeinen Steuerverbands bereitgestellt worden sind.

(7) Die Landesregierung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags die in dem noch abzuschließenden Darlehensänderungsvertrag bezeichneten Forderungen des Landes an die Wohnungsbauförderungsanstalt im Betrage von 3 735 938 243,03 DM an die Westdeutsche Landesbank Girozentrale zu veräußern, um im Betrage von 1 034 052 834 DM den Anteil des Landes am Stammkapital und an den offenen Rücklagen zu erhöhen und die inneren Reserven der Bank zu verstärken.

#### § 7

(1) Der Finanzminister wird ermächtigt, für auf Grund des Gesetzes zur Änderung beamten- und richterrechtlicher Vorschriften vom 29. Oktober 1974 (GV. NW. S. 1068) beurlaubte Beamte und Richter Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen ein unabweisbares Bedürfnis besteht.

(2) In anderen Fällen wird der Finanzminister ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags für Beamte und Richter Leerstellen einzurichten.

(3) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in den Kapiteln 04 040, 04 050, 07 110 und 12 050 zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte in dem Umfang einzurichten, der sich zur Übernahme geprüfter Anwärter als notwendig erweist. Die Inanspruchnahme der Stellen ist nur zur Übernahme geprüfter Anwärter zulässig.

(4) Der Finanzminister wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags in Kapitel 04 070 für die Bearbeitung von Verwaltungsstreitverfahren aus Anlaß der Einrichtung eines Härtefonds für Verfolgte des NS-Regimes („Abschluße-

ste“) im notwendigen Umfang zur Bildung von Kammern und Senaten die hierfür erforderlichen Planstellen und Stellen zusätzlich einzurichten und die erforderlichen Stellenhebungen vorzunehmen.

(5) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministers im Bedarfsfalle unbesetzte Planstellen und Stellen einer Hochschule an eine andere Hochschule umzusetzen sowie unbesetzte Planstellen für Professoren umzuwidmen. § 50 Landeshaushaltsordnung bleibt im übrigen unberührt.

(6) Der Minister für Wissenschaft und Forschung wird ferner ermächtigt, bei den Universitätskliniken im Bedarfsfalle zusätzliche Stellen für Schwestern einzurichten, wenn und soweit die in den Erläuterungen zu den Wirtschaftsplänen der Medizinischen Einrichtungen vorgesehenen Ordens- und DRK-Schwestern nicht zur Verfügung stehen.

(7) Die in den Erläuterungen zu den Titeln 422 10, 422 20, 425 10, 426 10 und 429 00 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich. Hiervon ausgenommen sind Stellen für abgeordnete Beamte. § 48 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Die nach § 20 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 a in Verbindung mit § 46 Landeshaushaltsordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Planstellen, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen.

Mit Ausnahme der für Teilzeitkräfte geltenden Regelung darf auf einer unbesetzten Planstelle oder unbesetzten anderen Stelle jeweils nur ein Bediensteter geführt werden. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

Planstellen oder Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine Dienstbezüge zu gewähren sind, für die Beschäftigung von Hilfs- und Ausleihkräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für die Dauer des Mutterschaftsurlaubs nach dem Gesetz zur Einführung des Mutterschaftsurlaubs vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 797) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 5. September 1979 (GV. NW. S. 550). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(8) Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen Stellen für Angestellte und Arbeiter zusätzlich einzurichten. Diese Stellen dürfen nur im Rahmen der als förderungswürdig anerkannten Maßnahmen und nur für die Dauer der Zuweisung der Arbeitskräfte durch die Arbeitsverwaltung in Anspruch genommen werden.

Die anfallenden Vergütungen und Löhne sind bei einem Titel der Gruppe 427 nachzuweisen und aus Mitteln des Kapitels 14 020 Titel 461 10 zu decken.

(9) Mit Einwilligung des Finanzministers und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags können

- zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter,
- bei den Titeln der Gruppen 425 und 426 zusätzliche Stellen für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen eingerichtet werden,

Mit Einwilligung des Finanzministers können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Angestellten und Arbeitern vorgenommen werden.

(10) Die in den Stellenplänen des Haushaltsplans 1982 ausgewiesenen Beförderungsstellen, die sich aus der Schlüsselung der Stellenzugänge 1980 und 1981 ergeben, dürfen im Haushaltsjahr 1982 nicht in Anspruch genommen werden. Abweichend von Satz 1 dürfen jedoch nach dem 1. Oktober 1982 und nach Inkrafttreten der Neuregelung der Einstellung für den mittleren Polizeivollzugsdienst die Beförderungsstellen nach Satz 1

- a) im mittleren Dienst der Schutzpolizei bei Kapitel 03 110 für 1226 Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 7 - Polizeimeister - und
- b) im mittleren Dienst bei Kapitel 04 040 und 04 050 für zusammen 512 und bei Kapitel 12 050 für 235 Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 6

in Anspruch genommen werden.

(11) Freie oder im Laufe des Haushaltsjahres freierwerdende Planstellen oder Stellen dürfen jeweils für die Dauer von sechs Monaten nicht besetzt werden. Auf die sechsmonatige Besetzungssperre sind bei Planstellen oder Stellen, die nach dem 30. Juni 1981 freigeworden sind und die von der Besetzungssperre in § 7 Abs. 11 Haushaltsgesetz 1981 erfaßt wurden, die auf das Haushaltsjahr 1981 entfallenden Besetzungssperrezeiträume anzurechnen.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministers zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für die Inanspruchnahme von Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsämtern der jeweiligen Laufbahngruppe als künftig wegfallend bezeichnet worden sind; § 47 Abs. 2 Landeshaushaltsordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung. Außerdem dürfen im Bedarfsfalle gesperrte Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

- a) im Geschäftsbereich des Justizministers: Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung,
- b) im Geschäftsbereich des Kultusministers: Planstellen und Stellen für Lehrer,
- c) im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung: Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen Münster und Aachen sowie bei den übrigen Medizinischen Einrichtungen die Planstellen und Stellen, die der Krankenversorgung dienen sowie die Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind,
- d) in allen Geschäftsbereichen: Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen, Stellen, die von Dritten voll finanziert werden, Stellen zur Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach § 7 Abs. 8.

Von der Besetzungssperre kann die Landesregierung bezüglich des höheren Dienstes, im übrigen der Finanzminister weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf den Finanzminister übertragen.

(12) Planstellen und Stellen ab der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) bzw. vergleichbarer Besoldungs- und Vergütungsgruppen, die am 1. Januar 1982 zwölf Monate oder länger frei waren, sind gesperrt (§ 22 Satz 1 in Verbindung mit § 36 LHO). Dies gilt nicht im Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft und Forschung für

- a) Planstellen und Stellen für Professoren,
- b) andere Planstellen und Stellen, die in die Feststellung der Ausbildungskapazität von Fächern mit erschöpfender Nutzung dieser Kapazitäten eingegangen sind.

(13) Der Finanzminister wird ermächtigt, abweichend von § 50 Abs. 2 Satz 1 Landeshaushaltsordnung Planstellen und Stellen im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern aus einem Einzelplan in einen anderen

umzusetzen, wenn dies in einzelnen Geschäftsbereichen erforderlich ist; § 50 Abs. 2 Satz 2 Landeshaushaltsordnung sowie dienstrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

## § 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 Landeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von dem zuständigen Minister genehmigt worden ist.

(2) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalts- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7 Abs. 11) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

(3) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht alsbald nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise mit Wirkung auch für die Vergangenheit widerrufen werden. Dies gilt auch, soweit der Zuwendungsbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen worden ist.

(4) Soweit ein Zuwendungsbescheid nach Absatz 3 oder nach sonstigen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam wird, ist die Zuwendung, auch soweit sie bereits verwendet worden ist, zurückzuzahlen. Hat der Zuwendungsempfänger die Umstände, die zum Widerruf, zur Rücknahme oder zur Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheides geführt haben, nicht zu vertreten, so gelten für den Umfang der Rückzahlung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend. Auf den Wegfall der Bereicherung kann sich der Zuwendungsempfänger nicht berufen, soweit er die Umstände kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben. Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und von diesem Zeitpunkt an mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

(5) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen oder zurückgenommen, sind für die Zeit bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen nach den in Absatz 4 bezeichneten Grundsätzen zu entrichten.

## § 9

Der Finanzminister wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden.

Der Finanzminister kann ferner zulassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahres nicht geleistet worden sind, als Ausgaberte auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

## § 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ord-

nung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1980 (GV. NW. S. 156), geändert durch das Gesetz zur Haushaltsfinanzierung vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), wird auf 50 000 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 Weiterbildungsgesetz wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 Weiterbildungsgesetz wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 Weiterbildungsgesetz wird auf 0 DM festgesetzt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 Weiterbildungsgesetz erstattet das Land Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die am 31. Dezember 1981 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit ein Träger am 31. Dezember 1981 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, die nach der Neufassung des Weiterbildungsgesetzes nicht mehr gefördert wird, werden die Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; Voraussetzung ist, daß bei dem Träger pro geförderten hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter die durchschnittliche Zahl der durchgeführten Unterrichtsstunden mindestens 1 800 oder die durchschnittliche Zahl der durchgeführten Teilnehmertage mindestens 1 500 beträgt.

#### § 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639/GV. NW. S. 301) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

#### § 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7 und § 8 gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1983 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

#### § 13

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Finanzminister  
Posser

Der Innenminister  
Schnoor

Der Justizminister  
Donnepp

Der Kultusminister  
Girgensohn

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Jochimsen

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Hans Otto Bäumer

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
Hans Schwier

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Christoph Zöpel

Der Minister  
für Bundesangelegenheiten  
Dieter Haak

(L.S.)



# **Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1982**

## **Gesamtplan**

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

**Haushalts**

| Einzelplan                                               | Einnahmen<br>1982<br>(TDM) | Einnahmen<br>1981<br>(TDM) |
|----------------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 01 Landtag                                               | 1 178,8                    | 10 277,8                   |
| 02 Ministerpräsident und Staatskanzlei                   | 1 719,8                    | 1 463,5                    |
| 03 Innenminister                                         | 435 141,1                  | 448 499,9                  |
| 04 Justizminister                                        | 777 026,9                  | 747 812,5                  |
| 05 Kultusminister                                        | 340 756,5                  | 348 802,7                  |
| 06 Minister für Wissenschaft und Forschung               | 1 819 551,7                | 1 767 702,2                |
| 07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales          | 895 383,7                  | 839 996,9                  |
| 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr      | 744 084,9                  | 760 865,0                  |
| 09 Minister für Bundesangelegenheiten                    | 45,2                       | 43,6                       |
| 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten | 593 806,9                  | 480 087,9                  |
| 11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung             | 1 148 565,6                | 1 165 163,8                |
| 12 Finanzminister                                        | 416 141,7                  | 385 534,4                  |
| 13 Landesrechnungshof                                    | 88,8                       | 88,1                       |
| 14 Allgemeine Finanzverwaltung                           | 47 243 766,7               | 46 449 934,8               |
| <b>Zusammen</b>                                          | <b>54 417 258,3</b>        | <b>53 404 273,1</b>        |



## übersicht

| Einzelplan                                               | Ausgaben<br>1982<br>(TDM) | Verpflichtungs-<br>ermächtigungen<br>(TDM) | Ausgaben<br>1981<br>(TDM) |
|----------------------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------|---------------------------|
| 01 Landtag                                               | 76 586,0                  | 45,0                                       | 69 181,4                  |
| 02 Ministerpräsident und Staatskanzlei                   | 39 841,1                  | 4 659,2                                    | 37 969,4                  |
| 03 Innenminister                                         | 3 566 561,5               | 113 804,4                                  | 3 555 169,5               |
| 04 Justizminister                                        | 2 183 603,5               | 2 780,0                                    | 2 108 721,9               |
| 05 Kultusminister                                        | 10 005 067,8              | 29 119,0                                   | 9 506 138,3               |
| 06 Minister für Wissenschaft und Forschung               | 6 156 352,7               | 355 009,0                                  | 6 011 750,4               |
| 07 Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales          | 3 789 098,3               | 1 262 837,0                                | 3 813 788,0               |
| 08 Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr      | 4 229 416,2               | 4 433 437,4                                | 4 535 766,1               |
| 09 Minister für Bundesangelegenheiten                    | 3 448,3                   | –                                          | 3 432,6                   |
| 10 Minister für Ernährung, Landwirtschaft<br>und Forsten | 1 414 835,9               | 527 700,0                                  | 1 106 192,5               |
| 11 Minister für Landes- und Stadtentwicklung             | 4 731 659,9               | 3 155 473,3                                | 4 519 658,2               |
| 12 Finanzminister                                        | 1 739 923,8               | 35 630,0                                   | 1 718 411,6               |
| 13 Landesrechnungshof                                    | 14 209,0                  | –                                          | 13 934,6                  |
| 14 Allgemeine Finanzverwaltung                           | 16 466 654,3              | 943 200,0                                  | 16 404 158,6              |
| Zusammen                                                 | 54 417 258,3              | 10 863 694,3                               | 53 404 273,1              |



# **Finanzierungsübersicht und Kreditfinanzierungsplan**

**Finanzierungsübersicht**

(Mio. DM)

|                                                                                                                            |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| <b>I. Haushaltsvolumen</b>                                                                                                 | <b>54 417,3</b> |
| <b>II. Ermittlung des Finanzierungssaldos</b>                                                                              |                 |
| 1. Ausgaben<br>(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt)                                                          | 54 056,1        |
| 2. Einnahmen<br>(ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln und Entnahmen<br>aus Rücklagen)                                     | 46 039,3        |
| 3. Finanzierungssaldo                                                                                                      | – 8 016,8       |
| <b>III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos</b>                                                                        |                 |
| 4. Netto-Neuverschuldung                                                                                                   |                 |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto)                                                                        | 13 584,7        |
| 4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt                                                                            | 5 587,9         |
| 4.2.1 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Ver-<br>bindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz | 5 226,7         |
| 4.3 Netto-Neuverschuldung                                                                                                  | 7 996,8         |
| 5. Einnahmen aus Rücklagen                                                                                                 | 20,0            |
| 6. Finanzierungssaldo                                                                                                      | – 8 016,8       |
| <b>IV. Nachrichtlich</b>                                                                                                   |                 |
| <b>Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel</b>                                                             |                 |
| Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt                                                                                     | 8 358,0         |
| dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Ver-<br>bindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzegesetz           | 5 226,7         |
| Kreditermächtigung                                                                                                         | 13 584,7        |

**Kreditfinanzierungsplan**

|                                                |                 |
|------------------------------------------------|-----------------|
| <b>I. Einnahmen aus Krediten</b>               |                 |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 362,3           |
| vom Kreditmarkt                                | 13 584,7        |
| <b>Zusammen</b>                                | <b>13 947,0</b> |
| <b>II. Tilgungsausgaben für Kredite</b>        |                 |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 138,7           |
| vom Kreditmarkt                                | 5 587,9         |
| <b>Zusammen</b>                                | <b>5 726,6</b>  |
| <b>III. Neuverschuldung (Netto)</b>            |                 |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 223,6           |
| am Kreditmarkt                                 | 7 996,8         |
| <b>Zusammen</b>                                | <b>8 220,4</b>  |

**Anlage 2**

# **Übersicht**

## **über die kreditfinanzierten Ausgaben des Haushaltsplans 1982**

(§ 18 Abs. 1 LHO)

Von den Haushaltsansätzen des Haushaltsplans 1982 bei den Obergruppen 83 bis 89 werden gedeckt durch Schuldenaufnahmen

| Einzelplan/Kapitel                                                                                                                     | bei Gebietskörper-<br>schaften (TDM) | am Kreditmarkt<br>(TDM) |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|-------------------------|
| <b>Einzelplan 02 – Ministerpräsident und Staatskanzlei</b>                                                                             |                                      |                         |
| 02 020 Allgemeine Bewilligungen                                                                                                        | –                                    | 2 375                   |
| Summe Einzelplan 02                                                                                                                    | –                                    | 2 375                   |
| <b>Einzelplan 03 – Innenminister</b>                                                                                                   |                                      |                         |
| 03 020 Allgemeine Bewilligungen                                                                                                        | –                                    | 270                     |
| 03 710 Feuerschutz                                                                                                                     | –                                    | 46 429                  |
| Summe Einzelplan 03                                                                                                                    | –                                    | 46 699                  |
| <b>Einzelplan 05 – Kultusminister</b>                                                                                                  |                                      |                         |
| 05 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen                                                                                         | –                                    | 2 000                   |
| 05 300 Schulen gemeinsam                                                                                                               | –                                    | 2 450                   |
| 05 610 Kirchen, Religionsgemeinschaften und Welt-<br>anschauungsvereinigungen                                                          | –                                    | 100                     |
| 05 760 Bibliothekswesen                                                                                                                | –                                    | 750                     |
| 05 810 Förderung des Sports                                                                                                            | –                                    | 50 000                  |
| 05 820 Förderung der bildenden Kunst, der Museen,<br>der Musik und des Schrifttums                                                     | –                                    | 19 175                  |
| 05 830 Förderung von Theater, Film und Bild                                                                                            | –                                    | 170                     |
| Summe Einzelplan 05                                                                                                                    | –                                    | 74 645                  |
| <b>Einzelplan 06 – Minister für Wissenschaft und Forschung</b>                                                                         |                                      |                         |
| 06 020 Allgemeine Bewilligungen                                                                                                        | –                                    | 18 050                  |
| 06 030 Allgemeine überregionale Finanzierungen                                                                                         | –                                    | 78 400                  |
| 06 040 Forschungsförderung                                                                                                             | –                                    | 6 062                   |
| 06 050 Landeszentrale für politische Bildung                                                                                           | –                                    | 2 400                   |
| 06 131 Universität Köln                                                                                                                | –                                    | 45                      |
| 06 152 Medizinische Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum                                                                          | –                                    | 3 030                   |
| 06 550 Staatliche Hochschule für Musik Ruhr                                                                                            | –                                    | 200                     |
| Summe Einzelplan 06                                                                                                                    | –                                    | 108 187                 |
| <b>Einzelplan 07 – Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales</b>                                                                    |                                      |                         |
| 07 020 Allgemeine Bewilligungen                                                                                                        | –                                    | 20 600                  |
| 07 030 Maßnahmen der Gewerbeaufsicht und des<br>Umweltschutzes                                                                         | –                                    | 99 000                  |
| 07 040 Altenhilfe und soziale Hilfen                                                                                                   | –                                    | 85 300                  |
| 07 050 Familienhilfe, Jugendhilfe und Soziales<br>Ausbildungswesen                                                                     | –                                    | 66 000                  |
| 07 060 Landesmaßnahmen für Vertriebene, Deutsche<br>aus der DDR, Heimkehrer sowie heimatlose<br>Ausländer und ausländische Flüchtlinge | –                                    | 14 900                  |
| 07 070 Krankenhausförderung                                                                                                            | –                                    | 356 213                 |
| 07 080 Maßnahmen für das Gesundheitswesen                                                                                              | –                                    | 45 325                  |
| 07 090 Kriegsoferfürsorge und Sozialhilfe                                                                                              | 10 220                               | –                       |
| 07 430 Staatsbad Oeynhausen                                                                                                            | –                                    | 8 935                   |
| Summe Einzelplan 07                                                                                                                    | 10 220                               | 696 273                 |

| Einzelplan/Kapitel                                                                                                                            | bei Gebietskörperschaften (TDM) | am Kreditmarkt (TDM) |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------|
| <b>Einzelplan 08 – Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>                                                                       |                                 |                      |
| 08 030 Förderung der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes                                                                               | –                               | 155 123              |
| 08 040 Wirtschaft – Technologieprogramm Nordrhein-Westfalen und rationelle Energieverwendung                                                  | –                               | 187 585              |
| 08 050 Förderung des Bergbaues und der Energiewirtschaft                                                                                      | –                               | 109 747              |
| 08 070 Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs                                                                             | –                               | 436 318              |
| 08 080 Förderung der Luftfahrt                                                                                                                | –                               | 9 329                |
| 08 090 Förderung der Schifffahrt                                                                                                              | –                               | 39 165               |
| 08 100 Straßen- und Brückenbau                                                                                                                | –                               | 1 082 697            |
| Summe Einzelplan 08                                                                                                                           | –                               | 2 019 964            |
| <b>Einzelplan 10 – Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>                                                                     |                                 |                      |
| 10 020 Allgemeine Bewilligungen                                                                                                               | 50 000                          | 484 708              |
| Summe Einzelplan 10                                                                                                                           | 50 000                          | 484 708              |
| <b>Einzelplan 11 – Minister für Landes- und Stadtentwicklung</b>                                                                              |                                 |                      |
| 11 040 Angelegenheiten der Stadtentwicklung, des Bauwesens und der Freizeit                                                                   | –                               | 140 077              |
| 11 050 Darlehen und Zuschüsse für den Wohnungsbau                                                                                             | 280 900                         | 1 751 700            |
| 11 060 Zusätzliche Maßnahmen zum Wohnungsbau                                                                                                  | 21 200                          | 551 200              |
| 11 070 Denkmalpflege                                                                                                                          | –                               | 46 200               |
| Summe Einzelplan 11                                                                                                                           | 302 100                         | 2 489 177            |
| <b>Einzelplan 12 – Finanzminister</b>                                                                                                         |                                 |                      |
| 12 050 Oberfinanzdirektionen und Finanzämter                                                                                                  | –                               | 52                   |
| <b>Einzelplan 14 – Allgemeine Finanzverwaltung</b>                                                                                            |                                 |                      |
| 14 030 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Steuerverbund) und sonstige Leistungen | –                               | 1 320 310            |
| 14 610 Kapitalvermögen                                                                                                                        | –                               | 40 000               |
| Summe Einzelplan 14                                                                                                                           | –                               | 1 360 310            |
| Summe insgesamt                                                                                                                               | 362 320                         | 7 282 390            |
| <u>dazu:</u><br>Ausgabeansätze der Hauptgruppe 7 und der Obergruppen 81 und 82                                                                |                                 | 714 396              |
|                                                                                                                                               |                                 | 7 996 786            |
| <u>dazu:</u><br>Im Haushaltsplan 1982 veranschlagte Tilgungsausgaben am Kreditmarkt                                                           | –                               | 361 214              |
| zusammen                                                                                                                                      | 362 320                         | 8 358 000            |
| Gesamtsumme                                                                                                                                   |                                 | 8 720 320            |

**Gesetz  
zur Regelung der Zuweisungen des Landes  
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden  
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1982  
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1982)  
Vom 2. Februar 1982**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Inhalt**

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Kraftfahrzeugsteuerverbund
- § 5 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 6 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 7 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 8 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 11 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 14 Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 17 Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung
- § 18 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 19 Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen
- § 20 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 21 Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen
- § 22 Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen
- § 23 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 24 Zuweisungen für kommunale Theater und Orchester
- § 25 Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast
- § 26 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 27 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues
- § 28 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 29 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans
- § 30 Kreisumlage
- § 31 Landschaftsumlage
- § 32 Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 33 Differenzierte Kreisumlage
- § 34 Krankenhausumlage
- § 35 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Kopfbeträge, der Investitionspauschale, des Spitzenausgleichs und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes
- § 36 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 37 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise
- § 38 Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Spitzenausgleich
- § 44 Kürzungsermächtigung
- § 45 Vorläufiger Grundbetrag
- § 46 Durchführungsvorschriften
- § 47 Inkrafttreten

**I. Teil**

**Grundlagen**

**§ 1**

Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund und Kraftfahrzeugsteuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.

(4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

(5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund besonderer Gesetze Zuwendungen gewährt werden, bleiben diese Regelungen unberührt.

**§ 2**

**Allgemeiner Steuerverbund**

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 28,5 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.

(2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat sowie um den Betrag zu ermäßigen, den das Land auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über eine Zahlung des Landes zum Ausgleich der finanziellen Folgen des Steuerentlastungsgesetzes 1981 vom 16. August 1980 (BGBl. I S. 1381) an den Bund zu entrichten hat.

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein Betrag in Höhe von 2 000 000 DM abzuziehen, den das Land zur Abgeltung des Gemeindeanteils an der Bibliothekstantieme gemäß § 27 des Urheberrechtsgesetzes, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), abzuführen hat.

(4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Bibliothekstantieme ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

**§ 3**

**Aufteilung des Verbundbetrages**

(1) Die Mittel des allgemeinen Steuerverbundes betragen 8 569 010 000 DM; davon entfallen auf die

|                             |                   |
|-----------------------------|-------------------|
| allgemeinen Zuweisungen     | 7 217 000 000 DM, |
| zweckgebundenen Zuweisungen | 1 352 010 000 DM. |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 6 bis 18 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 24.



## § 4

**Kraftfahrzeugsteuerverbund**

(1) Die Gemeinden und Kreise erhalten zu den Kosten, die ihnen als Träger der Straßenbaulast erwachsen, einen Anteil von 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund).

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen.

(3) Der Verbundbetrag beläuft sich - einschließlich der Abrechnung aus den Haushaltsjahren 1979 und 1980 - auf 461 347 800 DM.

(4) Die Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund regelt § 25.

(5) Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres ist spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen. Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung ist im gleichen Verhältnis wie im abzurechnenden Jahr zur Verstärkung oder Verminderung des Anteils der Gemeinden und Kreise aufzuteilen.

## § 5

**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes**

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes oder nach Maßgabe des Haushaltsplans des Landes.

Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 26 bis 29 sowie 43.

**II. Teil****Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund****Erster Abschnitt****Allgemeine Zuweisungen****A Schlüsselzuweisungen****1. Unterabschnitt****Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse**

## § 6

**Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten jährliche Schlüsselzuweisungen. Die Höhe bemisst sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft. Dabei sind die Mehrbelastungen zu berücksichtigen, die Gemeinden und Kreise durch die Trägerschaft von Schulen sowie Gemeinden durch Fremdübernachtungen in Kurorten entstehen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Bedarfsmeßzahl (§§ 8, 11 und 14) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

## § 7

**Aufteilung der Schlüsselmasse**

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 6 250 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

- |                                                    |                  |
|----------------------------------------------------|------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinde            | 4 724 900 000 DM |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise              | 794 500 000 DM   |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 730 600 000 DM   |

**2. Unterabschnitt****Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden**

## § 8

**Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Gemeinden**

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz sowie dem Kurortensatz gebildet.

**1. Hauptansatz**

Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde

|                    |                                        |
|--------------------|----------------------------------------|
| mit nicht mehr als | 10 000 Einwohnern<br>100 vom Hundert,  |
| mit                | 25 000 Einwohnern<br>104 vom Hundert,  |
| mit                | 60 000 Einwohnern<br>110 vom Hundert,  |
| mit                | 150 000 Einwohnern<br>119 vom Hundert, |
| mit                | 300 000 Einwohnern<br>126 vom Hundert, |
| mit                | 500 000 Einwohnern<br>131 vom Hundert, |
| mit mehr als       | 500 000 Einwohnern<br>140 vom Hundert, |

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegender Einwohnerzahl gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Werte; der Ansatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

**2. Schüleransatz**

Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltsjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1980 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umlage aufgeteilt.

Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

|                                                                           |                      |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Grundschulen einschließlich Schulkindergärten                             | mit 109 vom Hundert, |
| noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten     | mit 86 vom Hundert,  |
| Hauptschulen                                                              | mit 100 vom Hundert, |
| Realschulen                                                               | mit 100 vom Hundert, |
| Gymnasien                                                                 | mit 105 vom Hundert, |
| Berufsschulen                                                             | mit 48 vom Hundert,  |
| Berufsgrundschuljahren                                                    | mit 114 vom Hundert, |
| Berufsvorbereitungsjahren                                                 | mit 96 vom Hundert,  |
| Berufsaufbauschulen                                                       | mit 103 vom Hundert, |
| Bezirksfachklassen, deren Schulbezirk das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt | mit 42 vom Hundert,  |
| übrigen Bezirksfachklassen                                                | mit 60 vom Hundert,  |
| Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen                        | mit 110 vom Hundert, |
| Sonderschulen für Lernbehinderte                                          | mit 191 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten              | mit 441 vom Hundert, |
| Gesamtschulen                                                             | mit 157 vom Hundert, |
| Kollegschaften                                                            | mit 59 vom Hundert,  |

## Schulen des zweiten Bildungsweges

- a) Abendrealschulen mit 66 vom Hundert,
- b) Abendgymnasien mit 160 vom Hundert,
- c) Kollegs mit 205 vom Hundert.

Soweit Schulen vom Kultusminister als Ganztagschulen genehmigt worden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den

- Grundschulen einschließlich Schulkindergärten mit 121 vom Hundert, noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkindergärten mit 87 vom Hundert,
- Hauptschulen mit 110 vom Hundert,
- Realschulen mit 108 vom Hundert,
- Gymnasien mit 147 vom Hundert,
- Sonderschulen für Lernbehinderte mit 224 vom Hundert,
- übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten mit 504 vom Hundert,
- Gesamtschulen mit 159 vom Hundert,
- Kollegschulen mit 142 vom Hundert.

Der Schüleransatz beträgt 155 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

## 3. Kurortensatz

Für Gemeinden, die nach § 1 Abs. 1 des Kurortgesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12) oder nach § 1 der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Gemeinden oder Gemeindeteilen als Heilbad oder Kurort vom 30. November 1971 (GV. NW. S. 378) als Kurorte anerkannt sind oder die in § 1 Abs. 4 KOG aufgeführt sind, oder die nach § 17 KOG eine Artbezeichnung weiterverwenden dürfen, erhöht sich die dem Hauptansatz nach Nummer 1 zugrunde zu legende Einwohnerzahl für je 300 Übernachtungen um einen Einwohner, soweit diese Erhöhung 1 vom Hundert der Einwohnerzahl nach § 37 übersteigt. Die Zahl der Übernachtungen richtet sich nach der Fremdenverkehrsstatistik im Lande Nordrhein-Westfalen für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1980.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

## § 9

## Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:

- a) bei der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1981 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1981 in Gemeinden
  - bis 25 000 Einwohnern mit 280 vom Hundert,
  - von 25 001 bis 150 000 Einwohnern mit 300 vom Hundert,
  - mit mehr als 150 000 Einwohnern mit 320 vom Hundert;
- b) bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1981 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1981 für die Grundsteuer A in Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern mit 99 vom Hundert, mit mehr als 25 000 Einwohnern mit 108 vom Hundert, für die Grundsteuer B in Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern mit 180 vom Hundert,

mit mehr als 25 000 Einwohnern

mit 225 vom Hundert;

- c) bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1981;
- d) bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1981 geteilte und mit 80 vom Hundert vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und nach dem Gewerbekapital in der Zeit vom 1. Oktober 1980 bis 30. September 1981.

## § 10

## Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

Die Gemeinde erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch so viel, daß die Steuerkraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Steuerkraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

## 3. Unterabschnitt

## Schlüsselzuweisungen an die Kreise

## § 11

## Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 3) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

## 1. Hauptansatz

Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

## 2. Schüleransatz

Der Schüleransatz wird den Kreisen soweit sie Schulträger sind, entsprechend der Regelung in § 8 Nr. 2 gewährt. Der Schüleransatz beträgt jedoch 315 vom Hundert der Schülerzahl.

(3) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisungen zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

## § 12

## Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 30 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 10).

(3) Bei Kreisen die abweichend von § 10 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV. NW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 402), Träger von Realschulen, Gymnasien oder Gesamtschulen sind, erhöhen sich die Umlagegrundlagen um denjenigen Betrag, um den sich die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden dieses Kreises wegen der Schulträgerschaft des Kreises (Schüleransatz für Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen) verringern.

## § 13

## Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält die Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12) als Schlüsselzuweisung, mindestens jedoch

so viel, daß die Umlagekraftmeßzahl und die Schlüsselzuweisung zusammen 90 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl erreichen.

Ist die Umlagekraftmeßzahl höher als die Bedarfsmeßzahl, erhält der Kreis keine Schlüsselzuweisung.

#### 4. Unterabschnitt

##### Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

#### § 14

##### Ermittlung der Bedarfsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Bedarfsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister setzen den Grundbetrag in der Weise fest, daß der Betrag, der für die Schlüsselzuweisung zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.

#### § 15

##### Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 12,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

(2) Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und Schlüsselzuweisungen (§ 10) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 12 Abs. 2) und Schlüsselzuweisungen (§ 13) der Kreise.

#### § 16

##### Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Bedarfsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

### B Sonstige Zuweisungen

#### § 17

##### Zuweisungen zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) Die kreisfreien Städte und Kreise erhalten eine nach der Einwohnerzahl bemessene Zuweisung zu den Kosten der Auftragsaufgaben und Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Kopfbeträge) von insgesamt 817 000 000 DM.

(2) Die Zuweisung beträgt

|                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| für die kreisfreien Städte | 53,30 DM je Einwohner, |
| für die Kreise             | 43,50 DM je Einwohner. |

(3) Die Kreise sind verpflichtet, von diesem Betrag an die Großen kreisangehörigen Städte 27,75 DM je Einwohner, an die Mittleren kreisangehörigen Städte 24,85 DM je Einwohner, an die übrigen kreisangehörigen Gemeinden 21,15 DM je Einwohner weiterzuleiten.

Die den kreisfreien Städten und Kreisen zu zahlenden sowie von den Kreisen weiterzuleitenden Beträge ermäßigen sich um die Krankenhausumlage nach § 34.

#### § 18

##### Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs stellt das Land den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden Zuweisungen von insgesamt 150 000 000 DM zur Verfügung (Ausgleichsstock).

(2) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks dienen 88 000 000 DM zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an kreisangehörige Gemeinden, bei denen in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Rechnungsfehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Abdeckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Der Regierungspräsident setzt den zuwendungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

(3) Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Abdeckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvermeidbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

(4) Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nichtzuwendungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

(5) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzung dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 3 unterliegt.

(6) Mittel des Ausgleichsstocks nach Absatz 2 können auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.

(7) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes Zuweisungen in Höhe von 12 000 000 DM für die Gemeinden im Raum Bonn bestimmt. Davon erhält die Stadt Bonn 10 000 000 DM.

(8) Von den Mitteln des Ausgleichsstocks sind zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten im Sinne der Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz vom 24. März 1980 (GV. NW. S. 488) Zuweisungen in Höhe von 50 000 000 DM für die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände bestimmt.

### Zweiter Abschnitt

#### Zweckgebundene Zuweisungen

#### § 19

##### Zuweisungen zu städtebaulichen Maßnahmen

(1) Zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Vorbereitung und Durchführung) werden 447 900 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gesetz über städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in den Gemeinden (Städtebauförderungsgesetz – StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), werden nach Maßgabe des Haushaltsplans nach den Vorschriften der §§ 39 und 58 StBauFG den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

#### § 20

##### Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues, des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen sowie der Kosten der Umsetzung von Schulpavillons werden 311 110 000 DM zur Verfügung gestellt (Schulbauprogramm).

## § 21

**Zuweisungen zu Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen**

(1) Zur Förderung von Wasserversorgungsmaßnahmen und Verbundmaßnahmen in der Wasserwirtschaft werden 25 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Zur Förderung von Abwassermaßnahmen werden 202 400 000 DM zur Verfügung gestellt.

## § 22

**Zuweisungen zu neugliederungsbedingten Investitionsmaßnahmen**

Zur Förderung von Verwaltungsbauten und sonstigen Investitionsmaßnahmen, die aus Anlaß der kommunalen Gebietsreform entstehen, werden den Gemeinden und Kreisen 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

## § 23

**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von insgesamt 300 000 000 DM.

Diese Mittel sind bestimmt für

- a) den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens,
- b) die Ausführung von Bauten (Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und
- c) die Instandsetzung an kommunalen Bauten, soweit sie nicht ausschließlich der Unterhaltung baulicher Anlagen dient;

sie dürfen nicht für Maßnahmen verwendet werden, für die die Gemeinde Investitionszuweisungen des Bundes oder Landes erhält.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 sind 200 000 000 DM nach der Einwohnerzahl aufzuteilen. Von diesem Betrag wird die Hälfte gleichmäßig auf alle Gemeinden aufgeteilt; je Einwohner werden 5,86 DM gewährt. Die andere Hälfte wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1982 in Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung liegen, die ihrerseits eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1981 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Umfaßt eine Gemeinde mehrere Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung, so ist die Arbeitslosenquote für das gesamte Gemeindegebiet maßgebend.

Den Betrag je Einwohner nach Satz 3 setzen der Innenminister und der Finanzminister fest.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 100 000 000 DM in der Weise verteilt, daß die Gemeinden den Unterschiedsbetrag zwischen der Schlüsselzuweisung nach § 10 und der Schlüsselzuweisung erhalten, die sich bei einer um 100 000 000 DM erhöhten Schlüsselmasse (§ 7 Nr. 1) ergeben würde.

## § 24

**Zuweisungen für kommunale Theater und Orchester, Landestheater**

(1) Für Zuweisungen zu den Betriebskosten der kommunalen Theater und Orchester sowie der Landestheater werden insgesamt 35 500 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 entfallen

1. auf die Förderung der kommunalen Theater in den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Münster, Oberhausen und Wuppertal 17 500 000 DM,
2. auf die Förderung der kommunalen Orchester in den Städten Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Münster, Remscheid, Solingen und Wuppertal 5 500 000 DM,

3. auf die Förderung der Landestheater in Castrop-Rauxel, Detmold und Neuss 12 500 000 DM.

(3) Den Zuweisungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 sind der persönliche und sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand sowie die Zahl der Besucher zugrunde zu legen; die nach § 39 Abs. 2 zuständigen Minister können bestimmen, daß für die Aufteilung dieser Mittel die für das Haushaltsjahr 1979 ermittelten Schlüsselzahlen zugrunde gelegt werden.

**III. Teil****Zuweisungen aus dem Kraftfahrzeugsteuerverbund**

## § 25

**Pauschalierte Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast**

(1) Von den Mitteln des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 4 Abs. 1 und 2) entfallen auf die

|           |                                 |
|-----------|---------------------------------|
| Gemeinden | Zuweisungen von 295 000 000 DM, |
| Kreise    | Zuweisungen von 147 500 000 DM. |

Durch den Ausgleichsbetrag von 18 847 800 DM aus der Abrechnung der Haushaltsjahre 1979 und 1980 erhöhen sich die Zuweisungen an die

|              |                |
|--------------|----------------|
| Gemeinden um | 12 565 200 DM, |
| Kreise um    | 6 282 600 DM.  |

(2) Die Zuweisungen nach Absatz 1 sind schlüsselmäßig aufzuteilen.

Bei den Zuweisungen für Gemeinden ist ein Einwohner Schlüssel zugrunde zu legen; Gemeinden mit Baulast für die Ortsdurchfahrten der Straßen des überörtlichen Verkehrs erhalten dabei den 1,8-fachen Kopfbetrag.

Die Zuweisungen für Kreise werden zu 50 vom Hundert nach der Länge der Kreisstraßen sowie zu je 25 vom Hundert nach der Einwohnerzahl und der Fläche der Kreise aufgeteilt.

(3) Die Gemeinden und Kreise können bis zu 50 vom Hundert der Zuweisungen zur Deckung von Belastungen aus Maßnahmen des Baues und der Unterhaltung von Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Schienengüterverkehrs nicht bundeseigener Eisenbahnen in überwiegend kommunaler Trägerschaft, des Umweltschutzes im Verkehrsbereich und der Verkehrssicherheit verwenden.

(4) Die bis zum Ablauf von 5 Jahren seit dem Auszahlungsjahr nicht zur Deckung von Kosten der Straßenbaulast sowie für Maßnahmen nach Absatz 3 verwendeten Zuweisungen sind an das Land zurückzuzahlen.

**IV. Teil****Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes und des Kraftfahrzeugsteuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes**

## § 26

**Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land bis zur Höhe von insgesamt 16 300 000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit diese Ausgaben vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltsplan für die durch die Durchführung des dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 24 250 000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind zunächst die durch die Sonderzuständigkeit und Vororttätigkeiten der Ausgleichsämter Aachen, Düsseldorf, Essen, Köln, Paderborn und Wuppertal entstehenden notwendigen Verwaltungskosten voll zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Einzelheiten regelt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

#### § 27

##### Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird ein Betrag von 99 800 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der zu unterhaltenden Landstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Daneben werden aus diesen Mitteln Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Straßenbaulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmungen über die Berechnung von Ablösungsbeträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |                                                                                                    |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für die Erneuerung (UA I) von Landstraßen                                                       | 85 000 000 DM,  |
| b) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landstraßen bis 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme  | 127 500 000 DM, |
| c) für den Um-, Aus- und Neubau (UA II) von Landstraßen über 5 000 000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 242 000 000 DM. |

Die Beträge zu a) und b) werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu c) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(3) Zu den Kosten der Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht (UA III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |                                                              |                 |
|--------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) bei Baumaßnahmen der Bundesfernstraßen eine Zuweisung von | 105 000 000 DM, |
| b) bei Baumaßnahmen der Landstraßen eine Zuweisung von       | 45 450 000 DM.  |

Der Betrag zu a) wird im Verhältnis der in diesem Haushaltsjahr für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu b) auf die Landschaftsverbände gilt § 39 Abs. 3.

(4) Zum teilweisen Ausgleich der speziellen Zuführungen der Verwaltungshaushalte der Landschaftsverbände an die Vermögenshaushalte wird eine einmalige Finanzhilfe in Höhe von 30 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Von diesem Betrag erhält der

- |                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| - Landschaftsverband Rheinland       | 14 400 000 DM  |
| - Landschaftsverband Westfalen-Lippe | 15 600 000 DM. |

Der Innenminister, der Finanzminister und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr regeln die näheren Einzelheiten.

#### § 28

##### Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltsplans

- |                                                                                  |                 |
|----------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues ein Betrag von       | 154 751 000 DM, |
| b) für Baumaßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 203 000 000 DM  |

zur Verfügung gestellt.

(2) Die dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch das Haushaltsstrukturgesetz (HStruktG) vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltsplans über die Landschaftsverbände

- |                                                                                |                 |
|--------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| a) für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaues in Höhe von        | 303 500 000 DM, |
| b) für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 324 847 000 DM  |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

#### Zweiter Abschnitt

#### § 29

##### Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltsplans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltsansätzen werden vom Innenminister und Finanzminister unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

#### V. Teil

##### Umlagen, Umlagegrundlagen

#### Erster Abschnitt

##### Umlagen der Gemeindeverbände

#### § 30

##### Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen (§ 12 Abs. 2) festgesetzt.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschluß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

### § 31

#### Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 24 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen (§ 15 Abs. 2) festgesetzt.

(2) § 30 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 32

#### Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 31 entsprechend.

### § 33

#### Differenzierte Kreisumlage

(1) Nimmt der Kreis die Aufgaben der Jugendhilfe wahr, so hat er bei der Kreisumlage für kreisangehörige Gemeinden ohne eigenes Jugendamt eine einheitliche ausschließliche Belastung in Höhe der ihm durch die Aufgabe des Jugendamtes verursachten Kosten festzusetzen; dies gilt auch für die Kosten, die dem Kreis durch Einrichtungen der Jugendhilfe für diese Gemeinden entstehen.

(2) Zu den Kosten nach Absatz 1 gehören nicht die anteiligen allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten, Ausgaben für Zinsen, kalkulatorische Kosten sowie die Ausgaben des Vermögenshaushalts.

## Zweiter Abschnitt

### Umlagen des Landes

### § 34

#### Krankenhausumlage

(1) Die Gemeinden werden durch eine Umlage mit 20 vom Hundert an den förderungsfähigen Investitionskosten nach § 9 des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009) beteiligt. Die Höhe der Umlage wird auf Grund der nach dem Jahreskrankenhausprogramm (§ 6 Abs. 1 KHG) hierfür benötigten und im Haushaltsplan des Landes veranschlagten Fördermittel festgesetzt; dabei bleiben die für die Förderung von Krankenhäusern der Landschaftsverbände benötigten Mittel außer Ansatz. Die Umlage wird nach der Haushaltsrechnung abgerechnet. Mehr- oder Minderbeträge werden spätestens bei der Festsetzung der Umlage für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

(2) Die Umlage wird in entsprechenden Teilbeträgen von den nach § 17 in Verbindung mit § 35 Abs. 4 zu zahlenden Beträgen einbehalten. Bis zur Festsetzung der von den einzelnen Gemeinden zu zahlenden Beträge haben die Gemeinden zu den in § 35 Abs. 3 genannten Terminen Abschlagszahlungen in Höhe von einem Achtel bzw. von einem Viertel der für sie im Vorjahr festgesetzten Umlage zu leisten. Diese Verpflichtung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr. Für die Abschlagszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Die Umlage wird zur Hälfte nach der Einwohnerzahl (§ 37) und zur anderen Hälfte in Hundertsätzen der Steuerkraftmeßzahl (§ 9) sowie der Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Gemeinden erhoben. Der auf jeden Einwohner entfallende Betrag und der Hundertsatz werden so festgesetzt, daß sich der nach Absatz 1 ermittelte Umlagebetrag ergibt.

(4) Die Landschaftsverbände tragen für ihre förderungsfähigen Einrichtungen 20 vom Hundert der nach § 9 KHG notwendigen Fördermittel.

## VI. Teil

### Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

### § 35

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen, der Kopfbeträge, der Investitionspauschale, des Spitzenausgleichs und der Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 7) werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 7), die Investitionspauschale (§ 23), der Spitzenausgleich (§ 43) und die Mittel des Kraftfahrzeugsteuerverbundes (§ 25) werden den Körperschaften unmittelbar ausbezahlt; sie sind am 20. Januar mit einem Achtel, am 20. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 18. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Sofern die genannten Termine nicht auf einen Arbeitstag fallen, sind die Auszahlungen am nächsten Arbeitstag zu leisten. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind Abschlagszahlungen in Höhe der für das Vorjahr zu dem jeweiligen Zahlungstermin festgesetzten Zuweisung zu leisten.

(4) Für die Auszahlung der Kopfbeträge gilt Absatz 3 entsprechend. Den kreisangehörigen Gemeinden werden die Kopfbeträge über die Kreise ausgezahlt. Der Kreis darf den der einzelnen Gemeinde nach § 17 zustehenden Betrag gegen eine Zahlungsverpflichtung der Gemeinde aufrechnen; die Aufrechnung darf nur erfolgen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder um eine sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

### § 36

#### Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich nach der Festsetzung von Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund und dem Kraftfahrzeugsteuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisung von nicht mehr als 5000 DM führen würde.

### § 37

#### Einwohnerzahl, Straßenlänge, Fläche der Kreise

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1980 fortgeschriebene Wohnbevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der §§ 17 und 23 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörigen hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Der Innenminister und der Finanzminister ermitteln die Zahl der danach in Frage kommenden Personen und setzen die Zahl fest. Sie können bestimmen, daß eine Hinzurechnung unterbleibt, wenn die Zahl der Personen eine bestimmte Höhe nicht überschreitet, und daß eine hinzuzurechnende Zahl für weitere Jahre zu verwenden ist.

(3) Als Länge der Landstraßen (§ 47 Abs. 1) und Kreisstraßen (§ 25 Abs. 2) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1980 in den Straßenverzeichnissen (§§ 4 und 61 LStrG - SGV. NW. 91 -) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Fläche der Kreise (§ 25 Abs. 2) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1980 zugrunde zu legen.

### § 38

#### Festsetzung und Verrechnung der Krankenhausumlage

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Höhe und den Hundertsatz der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 1 und 2 fest.

Der Innenminister und der Finanzminister regeln im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Einzelheiten der Verrechnung der Krankenhausumlage gemäß § 34 Abs. 2.

### § 39

#### Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. den Ausgleich besonderen Bedarfs (Ausgleichsstock - § 18 Abs. 2 und 7),
  2. neugliederungsbedingte Investitionsmaßnahmen (§ 22),
  3. die Investitionspauschale (§ 23)
- regeln der Innenminister und der Finanzminister.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Zuweisungen zu überdurchschnittlichen Schülerfahrkosten (§ 18 Abs. 8),
2. städtebauliche Maßnahmen (§ 19),
3. Schulbaumaßnahmen (Schulbauprogramm - § 20),
4. Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen (§ 21),
5. kommunale Theater und Orchester (§ 24)

regeln der Innenminister und der Finanzminister im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Minister.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr setzt die pauschalierten Zuweisungen zu den Kosten der Straßenbaulast (§ 25) fest. Er setzt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Zuweisungen nach § 27 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) und Abs. 3 Buchstabe b) fest.

(4) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 28 Abs. 1) setzt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister sowie im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; er regelt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 28 Abs. 1 und 2.

### § 40

#### Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich sowie bei Investitionszuweisungen die über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden. Ist die überdurchschnittliche Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, so kann die Zuwendung um bis zu 15 vom Hundert erhöht werden.

### § 41

#### Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zweckgebundene Zuweisungen nach § 28 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 Buchstabe b) sowie nach § 21

können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, zweckgebundene Zuweisungen nach den §§ 19 und 21 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 19, 21, 25 und 28 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach § 19 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 19 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

### § 42

#### Einschränkungen der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

## VII. Teil

### Übergangs- und Schlußvorschriften

### § 43

#### Spitzenausgleich

Für die Gemeinden, die im Jahre 1979 Lohnsummensteuer erhoben haben, werden 523 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Die empfangsberechtigten Gemeinden und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage zu diesem Gesetz festgelegt.

Anlage

### § 44

#### Kürzungsermächtigung

Der Innenminister und der Finanzminister sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

### § 45

#### Vorläufiger Grundbetrag

Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, nach Einbringung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

### § 46

#### Durchführungsvorschriften

Der Innenminister und der Finanzminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

## § 47

## Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Februar 1982

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Johannes Rau

Der Finanzminister  
Posser

Der Innenminister  
Schnoor

Der Kultusminister  
Girgensohn

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
Jochimsen

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Hans Otto Bäumer

Der Minister  
für Landes- und Stadtentwicklung  
Christoph Zöpel



**Anlage zu § 43 GFG 1982****Obersicht**

**über die empfangsberechtigten Gemeinden und  
die Höhe des jeweils zu zahlenden Betrages nach  
§ 43 GFG 1982**

| <b>kreisfreie Städte<br/>kreisangehörige Gemeinden</b> | <b>Betrag<br/>DM</b> |
|--------------------------------------------------------|----------------------|
| <b>kreisfreie Städte</b>                               |                      |
| Düsseldorf                                             | 58 729 000           |
| Duisburg                                               | 53 438 000           |
| Essen                                                  | 34 698 000           |
| Krefeld                                                | 15 994 000           |
| Mönchengladbach                                        | 9 043 000            |
| Mülheim                                                | 6 356 000            |
| Oberhausen                                             | 19 596 000           |
| Remscheid                                              | 1 204 000            |
| Wuppertal                                              | 1 071 000            |
| Bonn                                                   | 2 530 000            |
| Köln                                                   | 27 379 000           |
| Leverkusen                                             | 7 074 000            |
| Bottrop                                                | 6 800 000            |
| Gelsenkirchen                                          | 30 237 000           |
| Bielefeld                                              | 8 315 000            |
| Bochum                                                 | 23 491 000           |
| Dortmund                                               | 45 256 000           |
| Hagen                                                  | 12 744 000           |
| Hamm                                                   | 5 859 000            |
| Herne                                                  | 10 357 000           |
| <b>kreisangehörige Gemeinden</b>                       |                      |
| Neuss                                                  | 1 190 000            |
| Moers                                                  | 3 315 000            |
| Bergisch Gladbach                                      | 563 000              |
| Recklinghausen                                         | 3 958 000            |
| Witten                                                 | 5 810 000            |
| Siegen                                                 | 8 397 000            |
| Erkrath                                                | 614 000              |
| Heiligenhaus                                           | 2 253 000            |
| Hilden                                                 | 2 282 000            |
| Langenfeld                                             | 125 000              |
| Mettmann                                               | 901 000              |
| Ratingen                                               | 2 041 000            |
| Velbert                                                | 4 988 000            |
| Dormagen                                               | 1 793 000            |
| Grevenbroich                                           | 297 000              |
| Meerbusch                                              | 580 000              |
| Dinslaken                                              | 2 282 000            |
| Kamp-Lintfort                                          | 4 249 000            |
| Rheinberg                                              | 986 000              |
| Voerde                                                 | 740 000              |
| Wesel                                                  | 390 000              |
| Alsdorf                                                | 2 021 000            |
| Hückelhoven                                            | 661 000              |
| Troisdorf                                              | 5 320 000            |
| Bocholt                                                | 1 876 000            |
| Gronau                                                 | 1 707 000            |
| Castrop-Rauxel                                         | 3 991 000            |
| Datteln                                                | 694 000              |

| <b>kreisangehörige Gemeinden</b> | <b>Betrag<br/>DM</b> |
|----------------------------------|----------------------|
| Gladbeck                         | 514 000              |
| Herten                           | 3 809 000            |
| Marl                             | 10 512 000           |
| Oer-Erkenschwick                 | 1 373 000            |
| Waltrop                          | 1 153 000            |
| Ibbenbüren                       | 267 000              |
| Rheine                           | 719 000              |
| Ahlen                            | 2 383 000            |
| Gütersloh                        | 5 031 000            |
| Rheda-Wiedenbrück                | 1 162 000            |
| Herford                          | 1 986 000            |
| Ennepetal                        | 171 000              |
| Gevelsberg                       | 1 819 000            |
| Hattingen                        | 3 315 000            |
| Schwelm                          | 285 000              |
| Wetter                           | 1 447 000            |
| Altena                           | 768 000              |
| Hemer                            | 374 000              |
| Iserlohn                         | 5 270 000            |
| Lüdenscheid                      | 2 620 000            |
| Kreuztal                         | 150 000              |
| Werl                             | 425 000              |
| Bergkamen                        | 4 919 000            |
| Kamen                            | 1 816 000            |
| Lünen                            | 6 657 000            |
| Schwerte                         | 1 314 000            |
| Unna                             | 339 000              |
| Wülfrath                         | 619 000              |
| Hünxe                            | 549 000              |
| Neukirchen-Vluyn                 | 1 622 000            |
| Aldenhoven                       | 346 000              |
| Hückeswagen                      | 237 000              |
| Burscheid                        | 467 000              |
| Mettingen                        | 1 153 000            |
| Ochtrup                          | 394 000              |
| Wettringen                       | 40 000               |
| Halle                            | 1 262 000            |
| Langenberg                       | 835 000              |
| Meinerzhagen                     | 589 000              |
| Nachrodt-Wiblingwerde            | 324 000              |
| Werdohl                          | 2 845 000            |
| Olpe                             | 125 000              |
| Wenden                           | 94 000               |
| Freudenberg                      | 292 000              |
| Hilchenbach                      | 1 697 000            |
| Netphen                          | 1 358 000            |
| Wickede                          | 562 000              |
| Bönen                            | 1 294 000            |
| Fröndenberg                      | 690 000              |
| Holzwickede                      | 796 000              |
| Selm                             | 17 000               |
| <b>insgesamt</b>                 | <b>523 000 000</b>   |

**Hinweis für die Bezieher  
des Gesetz- und Verordnungsblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1981

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1981 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 10,- DM zuzüglich Versandkosten von 3,- DM = 13,- DM.

In diesem Betrag sind 13% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 4. 1982 an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1982 S. 53.

Einzelpreis dieser Nummer 6,40 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

**Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X